

Info zur Erstattung einer evtl. entstandenen Doppelmiete bei dienstlich veranlassten Umzügen

Aus: Hinweis zur „Richtlinie zur Erstattung von Umzugskosten“

(...)

„1.4 Mietentschädigung

Evtl. entstandene Doppelmieten (max. 3 Monate für die neue Wohnung und max. 6 Monate für die alte Wohnung) werden nach Vorlage entsprechender Belege den Mitarbeiter/innen erstattet. (Siehe „Antrag auf Erstattung von Umzugskosten“)

Was heißt das für dich?

Wenn du deine neue Wohnung bereits anmieten musst, obwohl der Mietvertrag deiner alten Wohnung noch läuft (z.B. weil der Wohnungsmarkt knapp ist, oder du Kündigungsfristen beachten musst), bekommst du eine der beiden Mieten vom Dienstgeber erstattet.

Welche Miete wird erstattet?

Einfach gesagt: Die Miete für die Wohnung, die leer steht.

Beispiel: Du hast zum 1.7. eine neue Wohnung gemietet. Deinen alten Mietvertrag hast du rechtzeitig gekündigt. Nun musst du aber aufgrund von Kündigungsfristen Miete bis zum 31.8 bezahlen. Der Umzug ist am 31.7.

In diesem Fall bekommst du für den Monat Juli die Miete für die neue Wohnung (denn die steht im Juli leer) und für die Monat August bekommst du die Miete für die alte Wohnung erstattet.

Was ist, wenn ich keine Miete zahle, weil ich in meinem eigenen Haus wohne?

Auch dann hast du nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Anspruch auf eine Mietentschädigung, allerdings nur für die alte Wohnung/Haus. Hierbei gilt dann § 8 Abs. 3 BUKG: „(3)Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. (...) **An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.**“

Generell gilt bei dienstlichen Umzügen das Bundesumzugskostengesetz (siehe Amtsblatt vom 15.11.2009). Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten lohnt es sich das BUKG zu lesen und darauf zu verweisen.